

GSP.B-01-003 Kapitel 7: In Bildung investieren

Antragsteller*in: Andreas Franco (KV Köln)

Änderungsantrag zu GSP.B-01

Von Zeile 3 bis 6:

(304) Gute Bildung ~~ermöglicht es Menschen~~ unterstützt Menschen auf allen Ebenen, ihr Leben eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu gestalten. ~~Bildung befähigt~~ Sie trägt dazu bei, dass Menschen ~~dazu,~~ ihre Potentiale und Interessen ~~zu-~~entwickeln und offen für neue Erkenntnisse und Erfahrungen ~~zu-~~bleiben. Das Recht auf gute Bildung ist ein Recht auf Selbstbestimmung, Mündigkeit und gesellschaftliche Teilhabe.

Begründung

Abschnitte 304 und 305 sowie der Beginn von 308 können diskriminierend wirken. Der erworbene Bildungsabschluss korreliert sehr stark mit sozialem Status und sozialer Herkunft. Sozialer Status, soziale Herkunft und Bildungsstand bieten eine leider zu wenig wahrgenommene Diskriminierungsbasis, wie von der AG Vielfalt aufgegriffen und im Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin von uns verankert. Der Text kann so verstanden werden, dass Menschen mit niedrigerem Bildungsabschluss weniger "Potentiale und Interessen entwickeln" könnten, weniger fähig zu "Eigenverantwortung und Selbstbestimmung" sowie "offen für neue Erkenntnisse und Erfahrungen" seien. Dabei kann schlechte Bildung genau das Gegenteil bewirken. Der Text wird somit den 70% mit Haupt- oder Realschulabschluss nicht gerecht und kann diskriminierend und zurückweisend wirken.

weitere Antragsteller*innen

Heike Havermeier (KV Köln); Chris Craz (KV Köln); Marc Kersten (KV Köln); Georg Sieglén (KV Köln); Sascha Heußen (KV Köln); Ingrid Bäumlér (KV Cochem-Zell); Manfred Hierdeis (KV Fürth-Stadt); Anna Leonore Kipp (KV Köln); Charlotte Kugler (KV Köln); Sven Lehmann (KV Köln); Lisa-Marie Friede (Köln KV); Karl-Norbert Schaaf (KV Köln); Karl Hertkorn (KV Sigmaringen); Herbert Lange (KV Landshut-Land); Zsuzsanna Bona (KV Köln); Antonia Schwarz (KV Berlin-Kreisfrei); Eike Heinicke (KV Kaiserslautern); Silke Gajek (KV Schwerin); Jasper Ole Felix Kiehn (KV Hamburg-Nord)